

Tarif- und Besoldungsrunde Länder 2019

Attraktivität gibt's nicht zum Nulltarif! **WARNSTREIKAUFRUF** Durchbruch in weiter Ferne!

Am 6./7. Februar fand in Potsdam die zweite Verhandlungsrunde für die Beschäftigten der Länder statt. In intensiven Gesprächen wurden die Vorstellungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder klarer: Dringend notwendige strukturelle Verbesserungen halten die Länder für unfinanzierbar. Sie machen Kostenneutralität zur Bedingung: Veränderungen sollen die Beschäftigten durch Abstriche an anderer Stelle selbst bezahlen. Und auch in der Pflege, wo Tarifierhöhungen gesetzlich refinanziert werden können, wollen sie keine großen Sprünge machen. Unsere berechnete Forderung nach einer generellen Entgelterhöhung war noch gar nicht Gegenstand der Gespräche. Eines sollte klar sein: Eine Annäherung ist ohne ein Entgegenkommen der Arbeitgeber nicht zu erreichen. Jetzt müssen wir Entschlossenheit zeigen!

Deshalb fordern wir:

- Erhöhung der Tabellenentgelte der Beschäftigten um 6 Prozent, mindestens aber um 200 Euro
- Erhöhung der Auszubildendenvergütungen und Praktikantenentgelte um 100 Euro
- Zusätzliche Erhöhung der Pflegetabelle um 300 Euro
- Wiederinkraftsetzung der Vorschrift zur Übernahme der Auszubildenden
- Tarifierung der Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungs- und praxisintegrierten Studiengängen
- Laufzeit 12 Monate

**Für die Durchsetzung dieser Forderungen müssen wir
gemeinsam unsere Entschlossenheit zeigen!**

**Wir rufen alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und
Praktikant/-innen des Karlsruher Institut für Technologie
im Geltungsbereich des TV-L**

am Dienstag, den 19. Februar 2019

zum ganztägigen Warnstreik auf!

Treffpunkt:

**ab 7 Uhr Streiklokal im ver.di Haus Rüppurrer Str. 1a,
ab 10:30 Uhr Demo ab Mendelssohnplatz zum Marktplatz,
ab 11:15 Uhr Kundgebung auf dem Marktplatz**

Tarif- und Besoldungsrunde Länder 2019

10

Muss ich mich Ausstempeln? Streik und Zeiterfassung

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, das im Grundgesetz verbriefte Streikrecht (Artikel 9 Abs. 3 GG) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen.

Oft behaupten Arbeitgeber, streikende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seien vor Beteiligung an einem gewerkschaftlichen Streik verpflichtet, sich beim Vorgesetzten abzumelden, durch Eintragung in eine Liste ihre Streikbeteiligung bzw. Streikbereitschaft anzukündigen oder elektronische Zeiterfassungsgeräte zu bedienen («Ausstempeln»).

Derartige Pflichten bestehen für streikende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht!

Wenn ver.di zum Streik aufgerufen hat und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die **Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben**. Soweit in einem bestreikten Betrieb rechtswirksame Regelungen über Verhaltens- und Abmeldepflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Verlassen des Arbeitsplatzes oder des Betriebes bestehen, gelten diese nicht für Streiks!

- **Bin ich verpflichtet, ein Zeiterfassungsgerät zu bedienen? (Stempeln)**
Es besteht auch keine Pflicht, beim Verlassen des Betriebes zum Zwecke der Streikbeteiligung gegebenenfalls dort vorhandene Zeiterfassungsgeräte zu bedienen.

Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum »Ausstempeln« aufgehoben! Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Verlassen des Betriebes »Ausstempeln«, können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten.

Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme!

(BAG 26.7.2005, Az. 1 AZR 133/04).

- **Muss ich mich beim Vorgesetzten abmelden oder in Streiklisten des Arbeitgebers eintragen?**

Derartige Verpflichtungen bestehen rechtlich nicht. Eine Abmeldepflicht beim Arbeitgeber wäre auch mit der wirksamen Ausübung des Streikrechts nicht vereinbar, da der Entschluss der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Streikteilnahme durch zusätzlichen psychologischen Druck erschwert würde.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre Absicht bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem Arbeitgeber gegenüber verschweigen. (Bundesarbeitsgericht 12.11.1996 – 1 AZR 364/96).